

A N F R A G E

Fraktionslos

Gegenstand:

Beschlusskontrolle

Einleitung:

Auf Grundlage von Paragraph 28 Abs.6 SächsGemO bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen!

Ich bekomme täglich bis zu 20 Beschlußkontrollen. Ich möchte mich dafür bedanken und lese diese auch überblicksmäßig.

Anlässlich der heutigen Ortsbeiratssitzung in Leuben erfuhr ich, daß der Ortsamtsleiter die Beschlußkontrollen zu Stadtratsbeschlüssen nicht bekommt.

Konkret war ihm die Beschlußkontrolle zur geplanten Erstaufnahme Försterlingstraße nicht bekannt.

Fragen:

- 1) Sind Beschlußkontrollen grundsätzlich weiteren Personen als den befaßten Mitarbeitern und den Stadträten (digital im Stadtsystem) sichtbar?
- 2) Ist es nicht sinnvoll die Beschlußkontrollen wenigstens den jeweils zutreffenden Ortsamtsleitern direkt zuzuschicken?

Hartmut Krien